
2012 **Ausgegeben zu Bonn am 11. September 2012** **Nr. 27**

Tag	Inhalt	Seite
31. 8.2012	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (22. ADR-Änderungsverordnung – 22. ADRÄndV)	954
24. 7.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	955
26. 7.2012	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die Deutsch-Französische Brigade	956
26. 7.2012	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	963
30. 7.2012	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	965
31. 7.2012	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation über finanzielle Unterstützung für das Europäische Zentrum für Umwelt und Gesundheit in Bonn	967
1. 8.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen vom 9. November 1999 des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	970
2. 8.2012	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen	971
2. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr	975
9. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen	976

Die Anlage zur 22. ADR-Änderungsverordnung vom 31. August 2012 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(22. ADR-Änderungsverordnung – 22. ADRÄndV)**

Vom 31. August 2012

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), der zuletzt durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die in Genf vom 26. bis 29. Oktober 2010, 3. bis 5. Mai 2011, 8. bis 11. November 2011 und 8. bis 10. Mai 2012 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 25. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1412, Anlageband; 2011 II S. 1246) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 31. August 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 24. Juli 2012

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) ist nach seinem Artikel 38 Absatz 2 für

Burundi*) am 23. Juni 2012
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b des Übereinkommens

in Kraft getreten.

II.

Armenien*) hat am 26. März 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens eine Erklärung gemäß Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens notifiziert.

Island*) hat am 1. März 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens Erklärungen gemäß den Artikeln 16 und 18 des Übereinkommens notifiziert.

Liechtenstein*) hat am 29. März 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens eine Erklärung zu Artikel 18 des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. März 2012 (BGBl. II S. 274).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 24. Juli 2012

Auswärtiges-Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
des deutsch-französischen Abkommens
über die Deutsch-Französische Brigade**

Vom 26. Juli 2012

Das in Straßburg am 10. Dezember 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französische Brigade ist nach seinem Artikel 19 Absatz 1

am 24. Juni 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juli 2012

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französische Brigade

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Französischen Republik,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in Anbetracht des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, im Folgenden als „NATO-Truppenstatut“ bezeichnet,

in Anbetracht des am 23. Oktober 1954 unterzeichneten Vertrags über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland,

in Anbetracht des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der geänderten Fassung vom 18. März 1993, im Folgenden als „Zusatzabkommen“ bezeichnet,

in Anbetracht des am 25. Oktober 1960 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Bereitstellung von Vermögenswerten und Leistungen für die Bundeswehr durch die Regierung der Französischen Republik, im Folgenden als „Diplomatisches Abkommen“ bezeichnet, und des am 26. Februar 1962 zur Anwendung jenes Abkommens unterzeichneten Verfahrensabkommens in seiner geänderten Fassung vom 15. Juni 1990, im Folgenden als „Verfahrensabkommen“ bezeichnet,

in Anbetracht des Vertrags vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und des Protokolls vom 22. Januar 1988 zu jenem Vertrag über die Gründung eines deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats,

in Anbetracht des Abkommens vom 15. März 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen,

in Anbetracht der Maßnahmen, die beim 50. deutsch-französischen Gipfel vom 12. und 13. November 1987 in Karlsruhe ergriffen wurden, in dessen Verlauf die Staats- und Regierungschefs die Schaffung einer gemeinsamen Brigade beschlossen haben,

in Anbetracht des am 22. Mai 1992 vom Deutsch-Französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrat angenommenen Berichts von La Rochelle über die Aufstellung des Europäischen Korps,

in Anbetracht der durch die Erklärung vom 22. und 23. Januar 2003 in Paris bekräftigten Erklärung des Deutsch-Französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats vom 10. November 2000 in Vittel, in der vorgeschlagen wird, die Deutsch-Französische Brigade zum zuerst zu verlegenden schnellen Eingreifverband des Europäischen Korps zu machen,

eingedenk des am 22. November 2004 in Straßburg unterzeichneten Vertrags über das Europäische Korps und die Rechtsstellung seines Hauptquartiers, im Folgenden als „Straßburger Vertrag“ bezeichnet,

Bezug nehmend auf die anlässlich der 45. Münchner Sicherheitskonferenz vom 6. bis 8. Februar 2009 verkündete Entscheidung der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland und des Präsidenten der Französischen Republik, im Rahmen der Weiterentwicklung und Stärkung der Deutsch-Französischen Brigade ein deutsches Infanteriebataillon in Illkirch-Graffenstaden in Frankreich zu stationieren,

von dem gemeinsamen Bestreben geleitet, die Deutsch-Französische Brigade verstärkt in Auslandseinsätzen einzusetzen,

im Bewusstsein der herausragenden Bedeutung der Deutsch-Französischen Brigade für die deutsch-französische Zusammenarbeit und ihrer besonderen Rolle bei der Stärkung der europäischen Verteidigung –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens gelten für „Truppe“, „ziviles Gefolge“, „Angehöriger“, „Entsendestaat“ und „Aufnahmestaat“ die in Artikel I Absatz 1 des NATO-Truppenstatuts enthaltenen Begriffsbestimmungen. Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Personal“ bezeichnet die Mitglieder einer Truppe und die Mitglieder ihres zivilen Gefolges;
- b) „Truppenteil“ bezeichnet ein Gliederungselement einer Organisationseinheit der deutschen oder der französischen Streitkräfte;
- c) „gemischter Truppenteil“ bezeichnet einen aus Personal beider Vertragsparteien bestehenden Truppenteil;
- d) „Standort“ bezeichnet alle im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien innerhalb desselben geographischen Bereichs stationierten Truppenteile und sonstigen Gliederungselemente;
- e) „für den Standort verantwortliche Vertragspartei“ bezeichnet die Vertragspartei, die die Verantwortung für die Organisation und den Betrieb des Standorts übernimmt;
- f) „für die Liegenschaften verantwortliche Vertragspartei“ bezeichnet die Vertragspartei, die für den Unterhalt und die Zuteilung der Liegenschaften innerhalb eines Standorts verantwortlich ist.

Artikel 2

(1) Gegenstand dieses Abkommens ist die Festlegung der Grundsätze für die Organisation und den Betrieb der Deutsch-Französischen Brigade sowie der für sie geltenden finanziellen Regelungen.

(2) Einzelheiten zur Durchführung dieses Abkommens können durch Abkommen zwischen den Vertragsparteien oder Sondervereinbarungen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik festgelegt werden.

Artikel 3

(1) Die Deutsch-Französische Brigade – im Folgenden als „Brigade“ bezeichnet – ist ein binationaler Großverband, der für Einsätze, insbesondere im Rahmen der NATO und der Europäischen Union, vorgesehen ist. Die Entscheidung über ihren Einsatz wird nach Zustimmung der zuständigen Organe beider Staaten gemeinsam getroffen.

(2) Die Brigade ist nach Artikel 2 Nummer 2 des Straßburger Vertrags dem Operativen Kommando des Kommandierenden Generals des Europäischen Korps unterstellt, wenn sie unter dem Kommando des Europäischen Korps an Übungen und Einsätzen teilnimmt, oder für spezifische Aufgaben im Rahmen der NATO oder der Europäischen Union vorgesehen ist. Die Unterstellung der Brigade kann nach Artikel 2 Nummer 2 des Straßburger Vertrags durch die zuständige Stelle einer Vertragspartei zu jedem Zeitpunkt widerrufen werden.

(3) Das Personal der Brigade bleibt truppendienstlich beziehungsweise dienstrechtlich den jeweiligen nationalen Behörden unterstellt.

(4) Die Brigade besteht aus deutschen, französischen und gemischten Truppenteilen, die an Standorten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Hoheitsgebiet der Französischen Republik stationiert sind. Die Stationierungsorte der Truppenteile sowie die jeweils für den Standort verantwortliche Vertragspartei sind in Anlage A aufgeführt.

(5) Mit dem Ziel, die Integration zu verstärken, wirkt die Brigade mit an der Entwicklung

- gemeinsamer Verfahren und Regelungen, um so einen hohen Grad an Interoperabilität zwischen den deutschen und den französischen Truppenteilen zu erreichen,
- von Grundsätzen für Ausbildung, Übung und Einsatz von Truppenteilen, die aus Kräftebeiträgen unterschiedlicher Staaten bestehen,
- von Verfahren zur Verbesserung von Interoperabilität und Standardisierung von Material und Ausstattung sowie von Verfahren zur Optimierung der Unterstützung,
- eines gemeinsamen Verständnisses zwischen dem Personal beider Vertragsparteien, vor allem durch die Harmonisierung der Bedingungen der Dienstausbildung.

Artikel 4

Für die Brigade sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. ausgewogene Verteilung der Lasten, die sich aus der Organisation und dem Betrieb der Brigade ergeben;
2. Verantwortung jeweils einer Vertragspartei für die Organisation und den Betrieb eines Standorts;
3. Streben nach Vereinheitlichung der Ausstattung der Brigade;
4. Bereitstellung der Ausstattung für die gemischten Truppenteile durch die eine oder die andere Vertragspartei unter Beachtung einer möglichst ausgewogenen Aufteilung der finanziellen Lasten auf die Vertragsparteien, wobei die Rechte an dieser Ausstattung bei der Vertragspartei verbleiben, die sie bereitstellt;
5. gegenseitige Einladung zur Teilnahme an Kontrollen und Überprüfungen, die von den zuständigen Behörden und Dienststellen einer Vertragspartei durchgeführt und deren Ergebnisse schriftlich festgehalten und der jeweils anderen Vertragspartei schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden;
6. Ergreifen aller notwendigen Maßnahmen durch die Vertragsparteien im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften, um sicherzustellen, dass die in der Brigade eingesetzten Mitglieder einer Truppe den Anordnungen und Anweisungen der Vorgesetzten des Truppenteils, dem sie angehören, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit Folge leisten, wobei zwischen den Mitgliedern der Truppe der

einen Vertragspartei und den Mitgliedern der Truppe der anderen Vertragspartei keine Befehlsverhältnisse bestehen;

7. Erstellung gemeinsamer Organisationsunterlagen bezüglich Personal und Material, die als Grundlagen für die nationalen Organisationsunterlagen dienen.

Artikel 5

Die Beteiligung am Brigadestab steht Mitgliedern einer Truppe aus anderen Vertragsstaaten des Straßburger Vertrags offen.

Artikel 6

(1) Die Dienstposten des Brigadekommandeurs und seines Stellvertreters sowie des Chefs des Stabes und des Leiters der Generalstabsabteilung 3 (Führung, Planung und Befehlsgebung) werden abwechselnd von einem deutschen und einem französischen Offizier besetzt.

(2) Das Verfahren zur Besetzung von Führungspositionen im Brigadestab und den gemischten Truppenteilen wird nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegt.

(3) Die Aufgaben des Brigadekommandeurs werden nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 7

Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Brigade gehörenden Truppenteile des Entsendestaats bestimmt sind, werden durch den Aufnahmestaat von der Umsatzsteuer und von etwaigen Verbrauchssteuern befreit, wenn diese zur Brigade gehörenden Truppenteile der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung des Nordatlantikvertrags dienen. Das anzuwendende Verfahren sowie die Bedingungen und Grenzen dieser Befreiung werden vom Aufnahmestaat festgelegt.

Artikel 8

(1) Der Schutz von Personen sowie die Verarbeitung, Speicherung, Archivierung und Weitergabe von zu schützenden Informationen und Daten beziehungsweise Datenträgern erfolgt unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei ist für die Sicherheit ihrer nationalen Informationstechnologiesysteme verantwortlich. Die Verantwortung für die Sicherheit der multinationalen Informationstechnologiesysteme obliegt dem Aufnahmestaat. Wird von einer Vertragspartei nationale Informationsverarbeitungs-ausstattung für eine multinationale Nutzung bereitgestellt, so bleibt die Verantwortung für die Sicherheit der Informationstechnologiesysteme bei dieser. Wird die Brigade im Rahmen von Einsätzen oder Übungen verlegt, so wird die für die Freigabe der multinationalen Systeme zuständige Stelle nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegt.

(3) Die für den Standort verantwortliche Vertragspartei ist für den Schutz der Einrichtungen verantwortlich. Beide Vertragsparteien beteiligen sich unter Einhaltung der Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats und entsprechend nach Artikel 2 Absatz 2 gemeinsam festgelegten Durchführungsbestimmungen am Standortdienst.

Artikel 9

Eine paritätisch besetzte gemeinsame Kommission – (im Folgenden als „Gemeinsame Kommission“ bezeichnet) – prüft alle Fragen, die im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens auftreten und führt einvernehmlich Entscheidungen unter Beachtung der nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere der haushaltsrechtlichen Vorschriften, jeder Vertragspartei herbei. Die Gemeinsame Kommission berichtet den zuständigen nationalen Behörden und unterrichtet den Brigadekommandeur über ihre Arbeit. Die Einzelheiten der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der

Gemeinsamen Kommission werden nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 10

Die Kosten für die Brigade, wie sie in den Anlagen B und C näher bestimmt sind, werden zwischen den Vertragsparteien entsprechend folgenden Grundsätzen und Modalitäten aufgeteilt:

1. Jede Vertragspartei trägt für ihr Personal die Personalkosten und Reisekosten sowie die Kosten für Verpflegung, Bekleidung und persönliche Ausrüstung selbst.
2. Jede Vertragspartei trägt insbesondere folgende Kosten für den Betrieb ihrer nationalen Truppenteile:
 - Verwaltung und Betrieb der Truppenteile,
 - Nutzungsgebühren öffentlicher Fernmeldenetze (mit Grundgebühren),
 - militärische Übertragungswege,
 - Informationstechnologiegerät und -ausstattung,
 - Munition für Ausbildungszwecke, vorschriftsmäßige Ausstattung,
 - Transporte mit nichtmilitärischen Transportmitteln,
 - Ausbildung, Übungen im freien Gelände,
 - Kosten für Aufenthalte, Ausbildung und Übungen von Abordnungen einer Vertragspartei bei einem Truppenteil der anderen Vertragspartei.
3. Die Kosten der gemischten Truppenteile werden zwischen den Vertragsparteien grundsätzlich jährlich entsprechend den nationalen Personalstärken innerhalb dieser Truppenteile, wie sie in Anlage B Nummer 8 bestimmt sind, aufgeteilt, sofern die Vertragsparteien keine Kostenteilung auf anderer Grundlage vereinbaren. Hierunter fallen insbesondere Kosten für
 - Verwaltung und Betrieb,
 - Ausstattung,
 - die Nutzungsgebühren öffentlicher Fernmeldenetze (ohne Grundgebühren),
 - militärische Übertragungswege (Festnetz),
 - Informationstechnologiegerät und -ausstattung (ortsfest),
 - den Munitionsverbrauch für Ausbildungszwecke, wobei bei standardisierten Waffen die Munition durch die waffenstellende Vertragspartei beschafft wird.

Die Kosten für Ausbildung und Übungen sowie für gemeinsame Übungen nationaler Truppenteile werden entsprechend dem Umfang des beteiligten Personals aufgeteilt.
4. Die für den Standort verantwortliche Vertragspartei tätigt die folgenden Ausgaben, die jährlich entsprechend den nationalen Personalstärken, wie sie in Anlage B Nummer 8 bestimmt sind, anteilmäßig aufgeteilt und am Ende des Kalenderjahres im Rahmen der Gemeinsamen Kommission ausgeglichen werden:
 - Grundgebühren der Anschlüsse im öffentlichen Fernmeldenetz;
 - Kosten für Betrieb und Unterhalt ortsfester Fernmeldeanlagen;
 - Bodenkraftstoffe;
 - Kosten für Materialerhaltung, das technische Prüfwesen, den Nachweis und die Dokumentation von Infrastrukturausstattung;
 - die in Anlage C näher bestimmten Kosten für den Standort.
5. Die Kosten für Materialerhaltung, das technische Prüfwesen, den Nachweis und die Dokumentation von Infrastrukturausstattung sind von der Vertragspartei zu tragen, welche sie bereitstellt.

6. Die gesamten Kosten für Bauvorhaben in Form von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Baunebenkosten gehen zu Lasten der anfordernden Vertragspartei, wenn dadurch ausschließlich ihr eigener Bedarf gedeckt werden soll. Wenn die unter Nummer 5 genannten Ausgaben einem gemeinsamen Bedarf entsprechen, gehen die Kosten zu Lasten beider Vertragsparteien. In diesem Fall wird die finanzielle Regelung von der Gemeinsamen Kommission festgelegt.
7. Die finanzielle Beteiligung der Vertragsparteien an den Ausgaben für den Unterhalt der zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Liegenschaften erfolgt anteilmäßig entsprechend den nationalen Personalstärken am betreffenden Standort, wie in Anlage B Nummer 8 bestimmt.
8. Die Kosten für die Nutzung der Einrichtungen der Truppen- und Standortübungsplätze außerhalb von Stationierungsorten der Brigade durch die Brigade werden anteilmäßig nach den Ist-Stärken aufgeteilt. Für die Abrechnung der Nutzung von Schießanlagen außerhalb von Stationierungsorten der Brigade ist der Beschluss der Anlage Grundlage der Berechnung. Die Kosten für die Unterhaltung von Truppen- und Standortübungsplätzen sowie Standortschießanlagen, die zu den Standorten der Brigade gehören, werden entsprechend dem Nutzungsanteil und der anteiligen Soll-Stärke aufgeteilt und im Rahmen der Standortbetriebskosten verbucht. Bei Nutzung durch gemischte Truppenteile wird der Nutzungsanteil entsprechend der Soll-Stärke innerhalb dieser Truppenteile aufgeteilt. Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien können im Einzelfall Abweichungen von den Bestimmungen dieses Absatzes vereinbaren.
9. Die Kosten für die erstmalige Herrichtung einer Liegenschaft, einschließlich der Baunebenkosten, gehen grundsätzlich zu Lasten der für den Standort verantwortlichen Vertragspartei.

Artikel 11

Die Zahlungsmodalitäten für die in Artikel 10 genannten Kosten sind in den Anlagen D und E aufgeführt.

Artikel 12

(1) Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei unentgeltlich die für die Unterbringung und den Dienstbetrieb der Brigade erforderlichen Liegenschaften und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung. Die Deckung des Liegenschafts- und Infrastrukturbedarfs ist im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

(2) Die Vertragsparteien legen nach Artikel 2 Absatz 2 einvernehmlich die Nutzung der Liegenschaften fest, die der Brigade zur Verfügung gestellt werden, wobei zwischen ausschließlich nationaler und gemeinsamer Nutzung unterschieden wird.

(3) Jede Vertragspartei kann private Dienstleister mit Dienstleistungen zugunsten der Brigade in den zur Verfügung gestellten Einrichtungen beauftragen.

Artikel 13

(1) Die Liegenschaftsverwaltung wird von der nach Anlage A jeweils verantwortlichen Vertragspartei wahrgenommen.

(2) Die Baumaßnahmen in den einzelnen Standorten unterliegen den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats.

Artikel 14

(1) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden von der nach Anlage A jeweils für die betreffende Liegenschaft verantwortlichen Vertragspartei veranlasst und von den hierfür zuständigen Stellen nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften ausgeführt.

(2) Soweit in von den Vertragsparteien gemeinsam genutzten Liegenschaften Teile von solchen Baumaßnahmen betroffen sind, die von der jeweils anderen Vertragspartei genutzt oder mitgenutzt werden, werden die notwendigen Maßnahmen nach gegen-

seitiger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien beschlossen. Die Vorschläge der jeweils anderen Vertragspartei zur Bauplanung und -ausführung werden in angemessenem Umfang berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf ihren spezifischen Bedarf.

Artikel 15

Für Bauunterhaltungsarbeiten gilt Artikel 14 entsprechend.

Artikel 16

(1) Die für den Standort verantwortliche Vertragspartei stellt grundsätzlich das bewegliche Liegenschaftsgerät, insbesondere Möblierungs-, Betriebs-, Brandschutz- und Selbstschutzgerät, sowie das Verbrauchsmaterial für die der Brigade zur Verfügung gestellten Liegenschaften bereit. Die Instandhaltung, die Instandsetzung und die technische Überwachung des beweglichen Liegenschaftsgeräts erfolgen durch die zuständigen Stellen der bereitstellenden Vertragspartei. Die entsprechenden Kosten-erstattungen regelt die Gemeinsame Kommission.

(2) Für die Ausstattung mit beweglichem Liegenschaftsgerät und Liegenschaftsverbrauchsmaterial gelten grundsätzlich die Ausstattungsstandards der nach Anlage A für den Standort verantwortlichen Vertragspartei. Kosten, die durch Mehrforderungen beziehungsweise Forderungen nach einer Ausstattung, die über den Ausstattungsstandard des jeweiligen Standorts hinausgeht, entstehen, trägt grundsätzlich die anfordernde Vertragspartei.

(3) Für Gerät in gemeinsam genutzten Einrichtungen wie Truppenküchen, Heimbetrieben, Betreuungseinrichtungen, Sanitätsbereichen und Standorttankanlagen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Regeln zur Nutzung von Einrichtungen der Standorte werden von der für den Standort verantwortlichen Vertragspartei aufgestellt.

Artikel 17

(1) Im Rahmen dieses Abkommens leisten sich die Vertragsparteien unter den in Artikel 10 festgelegten finanziellen Bedin-

gungen gegenseitig die für den Betrieb der Brigade sowie die Deckung ihres nationalen Bedarfs erforderliche Unterstützung. Die Einzelheiten für die Unterstützung werden nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegt.

(2) Um ihren eigenen und den für den Betrieb der Brigade notwendigen Bedarf zu decken, kann jede Vertragspartei mit jedem Wirtschaftsteilnehmer nach den geltenden Rechtsvorschriften Verträge schließen.

Artikel 18

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt. Sie werden vorher der in Artikel 9 genannten Gemeinsamen Kommission unterbreitet.

Artikel 19

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation. Um jedoch den Erfordernissen gerecht zu werden, die sich aus der Aufstellung eines deutschen Truppenteils der Brigade in Illkirch-Graffenstaden in Frankreich ergeben, wird dieses Abkommen ab dem Tag seiner Unterzeichnung nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet.

(2) Dieses Abkommen kann durch die Vertragsparteien jederzeit einvernehmlich schriftlich geändert werden. Für das Inkrafttreten der Änderungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien können es jederzeit einvernehmlich schriftlich beenden. Jede Vertragspartei kann es unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei maßgeblich.

(4) Die Beendigung beziehungsweise Kündigung dieses Abkommens entbindet die Vertragsparteien nicht von ihren während seiner Geltungsdauer eingegangenen Verpflichtungen.

Geschehen zu Straßburg am 10. Dezember 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Detlef Weigel
Karl-Theodor zu Guttenberg

Für die Regierung der Französischen Republik

Alain Juppé

Anlagen

- Anlage A Stationierung der Brigade
 Anlage B Nähere Bestimmung der Kosten
 Anlage C Standortbetriebskosten (Sach- und Personalkosten für den Betrieb der Liegenschaften)
 Anlage D Zahlungsmodalitäten
 Anlage E Bezahlung und Abrechnung der Verpflegung

Anlage A
 Stationierung der Brigade

Standort	Truppenteil		verantwortliche Vertragspartei
	deutscher oder französischer Truppenteil	gemischter Truppenteil	
Müllheim		Brigadestab Deutsch-Französisches Versorgungsbataillon Stabskompanie	Bundesrepublik Deutschland
Donaueschingen/ Villingen	Deutsches Jägerbataillon 292 110 ^e Régiment d'infanterie français	Instandsetzungskompanie des Deutsch-Französischen Versorgungsbataillons	Französische Republik
Immendingen	Deutsches Artilleriebataillon 295 Deutsche Panzerpionierkompanie 550 3 ^e Régiment de hussards français		Bundesrepublik Deutschland
Illkirch- Graffenstaden	Deutsches Jägerbataillon 291		Französische Republik

Anlage B
 Nähere Bestimmung der Kosten

Für die Zwecke dieses Abkommens werden die in Artikel 10 genannten Kosten wie folgt näher bestimmt:

- Personalkosten sind die gesamten Ausgaben, die für das Personal aufgrund seines jeweiligen Status getätigt werden.
- Zu den Reisekosten gehören die Fahrtkosten, die Kosten für Verpflegung und die Kosten für Unterkunft, die bei Dienstreisen notwendigerweise entstehen.
- Verpflegungskosten sind die Ausgaben für die Verpflegung des Personals, das je nach seinem Status bei der Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit es hat, unentgeltlich oder gegen Bezahlung Gemeinschaftsverpflegung erhält.
- Liegenschaftsbetriebskosten sind die Bewirtschaftungskosten und die Kosten der Bauunterhaltung für die Liegenschaft nach Anlage C.
- Die Kosten für bewegliches Liegenschaftsgerät umfassen die Kosten für die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie die technische Überwachung des Geräts.
- Die Kosten für Infrastrukturinvestitionen sind die Ausgaben für Neubauten sowie Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden einschließlich der Baunebenkosten sowie die Ausgaben für alle Infrastrukturbestandteile, die mit Gebäuden verbunden sind, und Bauzubehör.
- Die Kosten für Verwaltung und Betrieb umfassen
 - die Kosten für die Verwaltungstätigkeit der Brigade,
 - die Kosten für Betrieb und Unterhaltung (Instandhaltung, Wartung und Instandsetzung) ortsfester Fernmeldeeinrichtungen, der Informationstechnologieinfrastruktur und -ausrüstung sowie für die Nutzung öffentlicher Fernmelde-netze und militärischer Übertragungswege,
 - die Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Repräsentation.
- Für die Aufteilung der Verwaltungs- und Betriebskosten sind die Soll-Personalstärken nach den nationalen Organisationsunterlagen maßgeblich. Richtet die für den Standort verantwortliche Vertragspartei jedoch ein spezielles Unterstützungselement zur Unterstützung vor Ort ein, so wird das Personal dieses Elements bei der Berechnung der anteiligen Kosten nicht berücksichtigt.
- Die Kosten für Ausbildung und Übungen umfassen die Kosten für
 - Betriebsstoffe,
 - Munition für Ausbildungszwecke,
 - Transporte mit nichtmilitärischen Transportmitteln im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten,
 - die Nutzung von Truppenübungsplätzen und Ausbildungseinrichtungen sowie die Unterbringung von Truppenteilen im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten,

- e) Aktivitäten im freien Gelände (insbesondere Anmietung von Unterkünften, Biwakgelände, Sanitäranlagen, Verbrauch von Strom, Wasser),
 - f) sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung.
10. Die Ausstattungskosten umfassen
- a) die von den Vertragsparteien für ihr Personal getätigten Ausgaben für Bekleidung und persönliche Ausrüstung,
 - b) die Sollbestand-Ausstattungskosten nach den nationalen Organisationsunterlagen,
 - c) die Kosten für die operationelle Ausstattung, die der Brigade von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellt wird,
 - d) die Kosten des Informationstechnologiegeräts und der Informationstechnologieausstattung (ortsfest),
 - e) die Kosten, die durch Beschaffung sonstiger Ausstattungsgüter auf dem zivilen Markt (Kauf oder Leasing) entstehen.

Anlage C

Standortbetriebskosten

(Sach- und Personalkosten für den Betrieb der Liegenschaft)

1. Die Standortbetriebskosten umfassen
 - die Kosten für das gesamte Personal zur Unterstützung vor Ort, insbesondere wenn die für den Standort verantwortliche Vertragspartei ein spezielles Unterstützungselement zur Unterstützung vor Ort einrichtet,
 - die Betriebskosten für die gemeinsamen Gebäude,
 - die Betriebskosten der für eine der Vertragsparteien bestimmten Gebäude.
2. Die Sach- und Personalkosten für den Betrieb der Liegenschaften decken folgende Bestandteile ab:
 - a) Die Bewirtschaftungskosten
 - Wärmeversorgung,
 - Stromversorgung,
 - Wasserversorgung,
 - Abwasserentsorgung und Kanalreinigung,
 - Abfallentsorgung,
 - Straßenreinigung und Winterdienst,
 - Reinigung von Unterkunftstextilien,
 - Leistungen der jeweiligen Dienstleistungszentren der Vertragsparteien,
 - gärtnerische, land- und forstwirtschaftliche und technische Arbeiten, soweit erforderlich,
 - anteilige Miete entsprechend der jeweiligen Mitbenutzung,
 - Bewachung durch zivile Unternehmen, soweit erforderlich,
 - Pflichtversicherungen, Abgaben,
 - Kosten in Zusammenhang mit dem beweglichen Liegenschaftsgerät und dem Liegenschaftsverbrauchsmaterial,
 - kleine Unterhaltsmaßnahmen, soweit die Kosten von den Nutzern zu tragen sind.
 - b) Die Bauunterhaltungskosten umfassen die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude und baulichen Anlagen sowie aller ortsfesten technischen Infrastrukturanlagen, die zu den Liegenschaften gehören, sowie die Unterhaltung der Grundstücke.

Anlage D

Zahlungsmodalitäten

1. Für die in Anlage C aufgeführten Betriebskosten werden Abschlagszahlungen geleistet, deren Höhe sich an den Ausgaben des Vorjahres orientiert. Die Zahlungen erfolgen am ersten Tag eines jeden Quartals, mit Ausnahme der Zahlung für das erste Quartal, die jeweils im März geleistet wird. Die Jahresabrechnung des Vorjahres wird bis zum 15. Mai jedes Jahres erstellt und bei der jährlichen Sitzung der Gemeinsamen Kommission geprüft. Differenzbeträge werden mit der nächsten Abschlagszahlung für das laufende Jahr verrechnet.
2. Die Kostenbeteiligung der Vertragsparteien an den notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie den notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten werden jährlich von der Gemeinsamen Kommission festgelegt.
3. Die Kosten für Truppenübungsplatzaufenthalte der Brigade werden vor dem 31. Dezember des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres bezahlt. Grundlage ist der Abrechnungszeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des Abrechnungsjahres.
4. Die Kosten für die Verwaltung und den Betrieb der Brigade nach Anlage B Nummer 7 und die Kosten für Ausbildung und Übungen nach Anlage B Nummer 9 werden zusammen mit den Betriebskosten nach Nummer 1 abgerechnet.
5. Bezahlung und Abrechnung der Verpflegung richten sich nach Anlage E.
6. Jede Vertragspartei übernimmt die Vorfinanzierung der Kosten, die beim Aufenthalt gemischter Truppenteile im freien Gelände und für Verbrauchsmaterial bei Manövern und Übungen, die in ihrem Hoheitsgebiet stattfinden, anfallen. Die andere Vertragspartei erstattet die Kosten entsprechend der Ist-Stärke ihres Personals. Hinsichtlich der Jahresabrechnung und Ausgleichszahlung wird wie bei den Betriebskosten nach Absatz 1 verfahren.

Anlage E

Bezahlung und Abrechnung der Verpflegung

1. Französisches Personal, das an der deutschen Truppenverpflegung teilnimmt, zahlt den für den jeweiligen Standort festgelegten Betrag für die Naturalkosten.
2. Deutsches Personal, das an der Verpflegung der französischen Streitkräfte teilnimmt, zahlt den Betrag, den französisches Personal zu entrichten hat, unmittelbar an den zuständigen Wirtschaftstruppenteil.
3. In den Fällen, in denen Berufs- und Zeitsoldaten, die an der Verpflegung teilnehmen, aus nationalen Gründen ein finanzieller Anteil an den Betriebskosten (Personal- und Sach-

- kosten) abverlangt werden muss, ist dieser Betrag für die Verpflegungsteilnehmer beider Vertragsparteien gleich hoch. Diese Maßnahme darf sich nicht auf die Umsetzung des Verpflegungskonzepts der Brigade auswirken. Die Höhe dieses Kostenanteils wird der anderen Vertragspartei rechtzeitig im Voraus mitgeteilt.
4. Eine monatliche Kostenaufstellung über die angemeldeten Mahlzeiten wird nachträglich an die Stelle, welche die Verpflegung angemeldet hat, übermittelt.
 5. Die Einzelheiten der Anmeldung und Abrechnung werden nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegt.
 6. Werden über die üblicherweise bereitzustellende Truppenverpflegung hinaus zusätzliche Verpflegungsmittel angefordert (zum Beispiel bei nationalen Übungen der französischen Streitkräfte oder bei „offiziellen Anlässen“), so werden diese in Höhe der tatsächlichen Beschaffungskosten in Rechnung gestellt.

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Juli 2012

Das in Maputo am 4. Mai 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 ist nach seinem Artikel 6

am 4. Mai 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juli 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ingolf Dietrich

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mosambik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnoten Nummern 185/2011 vom 16. September 2011 und 213/2011 vom 26. Oktober 2011 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland sowie Schreiben der Botschaft vom 18. Juli 2011 mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 24 500 000 EUR (in Worten: vierundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) Beteiligung am gemeinschaftlichen Programm für makroökonomische Unterstützung (Allgemeine Budgethilfe) bis zu 7 000 000 EUR (in Worten: sieben Millionen Euro);
- b) Beteiligung am gemeinschaftlichen Programm für makroökonomische Unterstützung – Begleitmaßnahmen bis zu 4 500 000 Euro (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro);
- c) Energie- und Klimafonds: Klimaanpassung in Beira bis zu 13 000 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Das Vorhaben „Energie- und Klimafonds: Klimaanpassung in Beira“ in Absatz 1 Buchstabe c kann, falls es nicht oder nur teilweise durchgeführt wird, im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden. Ein solches Ersatzvorhaben muss ebenfalls als Hauptziel die Anpassung an den Klimawandel verfolgen und bis zum 31. Dezember 2017 in vollem Umfang durchgeführt worden sein.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt

ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die Zusagen des Jahres 2010 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013 und für die Zusagen des Jahres 2011 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Mittel des unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten Vorhabens müssen bis zum 31. Dezember 2017 vollständig verausgabt werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen ersatzlos.

(4) Die Regierung der Republik Mosambik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik übernimmt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 31. Juli 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 für das Vorhaben „Mobile Bankdienstleistungen“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) werden in voller Höhe umgewidmet und für das Vorhaben „Programm nachhaltige Wirtschaftsentwicklung – Finanzsektorförderung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die im Abkommen vom 31. Juli 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 für das Vorhaben „Ersparnis mobilisierung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) werden in voller Höhe umgewidmet und für das Vorhaben „Programm nachhaltige Wirtschaftsentwicklung – Finanzsektorförderung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Die im Abkommen vom 31. Juli 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 für das Vorhaben „Banco Terra Mikrokreditfinanzierung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 3 500 000 Euro (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro) werden in voller Höhe umgewidmet und für das Vorhaben „Programm nachhaltige Wirtschaftsentwicklung – Finanzsektorförderung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Die im Abkommen vom 31. Juli 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 für das Vorhaben „Banco Terra Treuhandbeteiligung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro) werden in voller Höhe umgewidmet und für das Vorhaben „Programm nachhaltige Wirtschaftsentwicklung – Finanzsektorförderung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(5) Die im Abkommen vom 21. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der

Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2009-2011 für das Vorhaben „Banco Terra Mikrokreditfinanzierung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro) werden in voller Höhe umgewidmet und für das Vorhaben „Programm nachhaltige Wirtschaftsentwicklung – Finanzsektorförderung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(6) Die im Abkommen vom 21. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2009-2011 für das Vorhaben „Banco Terra Mikrokreditfinanzierung-Begleitmaßnahme“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 1 600 000 Euro (in Worten: eine Million sechshunderttausend Euro) werden in voller Höhe umgewidmet und für das Vorhaben „Programm nachhaltige Wirtschaftsentwicklung – Finanzsektorförderung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(7) Die im Abkommen vom 21. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2009-2011 für das Vorhaben „Baufinanzierung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 5 400 000 Euro (in Worten: fünf Millionen vierhunderttausend Euro) umgewidmet und für das Vorhaben „Programm nachhaltige Wirtschaftsentwicklung – Finanzsektorförderung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 4. Mai 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Klöckner

Für die Regierung der Republik Mosambik
Oldemiro Balóí

Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 30. Juli 2012

Das in Windhuk am 11. Juni 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit (Finanzierungsbeitrag Namibia Initiative) ist nach seinem Artikel 4

am 11. Juni 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juli 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ingolf Dietrich

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit

Finanzierungsbeitrag Namibia Initiative

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 157/2006 vom 14. Dezember 2006 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Ländliche Entwicklung in Gebieten mit besonderem Förderungsbedarf (Namibia-Initiative)“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Namibia, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vor-

haben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden oder übernimmt die Finanzierung dieser Kosten aus ihrem Haushalt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 11. Juni 2012 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Egon Kochanke

Für die Regierung der Republik Namibia
Tom Alweendo

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Weltgesundheitsorganisation
über finanzielle Unterstützung für das Europäische Zentrum
für Umwelt und Gesundheit in Bonn**

Vom 31. Juli 2012

Die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 6. Februar 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation über die Bedingungen, zu denen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit ist, das in Bonn angesiedelte Europäische Zentrum für Umwelt und Gesundheit finanziell zu unterstützen, ist nach ihrer Inkrafttrittsklausel

am 6. Februar 2012

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Nummer 12 dieser Vereinbarung die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 8. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, über die Bedingungen, zu denen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, finanzielle Unterstützung für den Betrieb des Europäischen Zentrums und des Büros bereitstellen wird (BGBl. 2005 II S. 1218, 1219), mit Ausnahme des jenem Notenwechsel beigefügten Protokolls

mit Ablauf des 5. Februar 2012

außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 31. Juli 2012

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Küllmer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Kopenhagen, 6. Februar 2012

Frau Regionaldirektorin,

ich nehme Bezug auf die Gespräche zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation (nachfolgend „WHO“ genannt), handelnd durch ihr Regionalbüro für Europa (nachfolgend „Regionalbüro“ genannt), welche die vollständige Ansiedlung des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit in Bonn (im Folgenden als „Europäisches Zentrum“ bezeichnet) behandelten,

sowie auf das

Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, über den Sitz des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit – Büro Bonn, WHO Regionalbüro für Europa (nachfolgend „Sitzabkommen“ genannt).

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Gespräche und ausgehend von der Zusage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Ausbau und die Konsolidierung des Europäischen Zentrums in Bonn finanziell unterstützen zu wollen, beehre ich mich, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über die Bedingungen, zu denen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit ist, das in Bonn angesiedelte Europäische Zentrum finanziell zu unterstützen, vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhöht den zu Gunsten des Europäischen Zentrums bisher gezahlten freiwilligen Beitrag in Höhe von 1 023 000 Euro um 2 400 000 Euro auf 3 423 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2012. Dieser Beitrag beinhaltet die jeweils gültige, von der Weltgesundheitsversammlung beschlossene Verwaltungspauschale.
2. Der in Nummer 1 genannte Beitrag dient auch zur Deckung der Kosten, die dem Regionalbüro, seinen Bediensteten und deren Angehörigen durch den Umzug des bisher in Rom befindlichen Büros, unter anderem durch Umzugspauschalen, Einrichtungshilfen und Sprachkurse entstehen.
3. Ein Anteil von 750 000 Euro an dem in Nummer 1 genannten Beitrag dient der Finanzierung der vom Europäischen Zentrum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland organisierten Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten. Für jede Veranstaltung und jede sonstige Aktivität wird nach Maßgabe eines jährlichen Haushaltsvorschlages des Regionalbüros ein voller Vorschuss bereitgestellt.
4. Der unter Nummer 1 genannte Beitrag – abzüglich des unter Nummer 3 genannten Anteils an diesem Beitrag – wird am 15. Januar und 15. Juli jedes Jahres zu gleichen Teilen in Euro auf ein ausgewiesenes Bankkonto der WHO für das Europäische Zentrum überwiesen. Die Gelder werden in Übereinstimmung mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften sowie den Verwaltungsvorschriften und -verfahren der WHO verwaltet.
5. Das Regionalbüro berichtet dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „BMU“ genannt) in Übereinstimmung mit dem Haushaltszyklus der WHO und spätestens vier Monate nach dem Ende des jeweiligen Haushaltszyklus schriftlich über die Verwendung des in Nummer 1 genannten Beitrags. Nicht verwendete Beträge sind zurückzuerstatten soweit sie zum Ende des Haushaltszyklus nach Abzug aller Verbindlichkeiten des Regionalbüros nicht ausgegeben wurden und einen Betrag von 1 000 US-Dollar überschreiten. Der erste Bericht gemäß dieser Vereinbarung betrifft den Haushaltszyklus 2012 bis 2013.
6. Zwischen dem BMU, dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Regionalbüro werden jährlich Gespräche über das Arbeitsprogramm des Europäischen Zentrums geführt, die dem gegenseitigen Austausch und der Beratung über die strategische Ausrichtung des Europäischen Zentrums im Kontext des Arbeitsprogramms des Regionalbüros dienen.
7. Diese Vereinbarung ist in Verbindung mit dem Sitzabkommen zu verstehen.
8. Die Festlegung der vom Europäischen Zentrum genutzten Räumlichkeiten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der WHO und dem Koordinator des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen auf Grundlage des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen.

Gleichzeitig kommen die Vertragsparteien dieser Vereinbarung überein, dass das Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, über Besitz und Nutzung der Räumlichkeiten des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit – Büro Bonn, Regionalbüro für Europa, welches bisher nicht in Kraft getreten ist, mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgehoben wird.

9. Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien schriftlich geändert werden.
10. Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, unterliegen einer Schlichtung. Im Falle eines Scheiterns der Letzteren werden sie auf schiedsrichterlichem Wege geregelt. Das Schiedsverfahren wird nach den zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegenden Modalitäten oder mangels eines solchen Einvernehmens nach der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Note geltenden Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht durchgeführt. Die Vertragsparteien nehmen den Schiedsspruch als endgültig an.
11. Die von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen gelten auf unbestimmte Zeit, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei zu jeder Zeit unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden kann. Im Falle einer Kündigung dauern die oben genannten Verpflichtungen nach der Kündigung so lange fort, wie dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Tätigkeit, zur Kündigung oder Abberufung von Personal, zur Rückgabe nicht in Anspruch genommener finanzieller Mittel und Vermögensgegenstände, zur Abrechnung zwischen den Vertragsparteien und zur notwendigen Abwicklung vertraglicher Verpflichtungen im Hinblick auf Personal, Unterauftragnehmer, Berater und Zulieferer erforderlich ist. Nach endgültiger Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen im Hinblick auf das Europäische Zentrum und sein Personal legt die WHO einen Abschluss über die Aufwendungen und alle in ihrem Besitz befindlichen überschüssigen Gelder für das Europäische Zentrum vor. Diese überschüssigen Gelder werden der Regierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieser Vereinbarung zurückerstattet.
12. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung in Form des Notenwechsels vom 8. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, über die Bedingungen, zu denen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, finanzielle Unterstützung für den Betrieb des Europäischen Zentrums und des Büros bereitstellen wird, mit Ausnahme des jenem Notenwechsel beigefügten Protokolls, das weiter gilt, außer Kraft.
13. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der WHO veranlasst. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird unter Angabe der Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
14. Die Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die WHO, handelnd durch das Regionalbüro, mit den unter den Nummern 1 bis 14 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der WHO zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der WHO bilden. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft.

Genehmigen Sie, Frau Regionaldirektorin, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Michael Zenner

Dr. Zsuzsanna Jakab
Regionaldirektorin
Weltgesundheitsorganisation
Regionalbüro für Europa
Kopenhagen

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderungen vom 9. November 1999
des Abkommens zur Erhaltung
der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel
und über das gleichzeitige Inkrafttreten
der dazugehörigen Verordnung**

Vom 1. August 2012

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 4. September 2002 zur Änderung des am 15. August 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (BGBl. 1998 II S. 2498, 2500; 2002 II S. 2411, 2412) wird bekannt gemacht, dass die Änderungen vom 9. November 1999 nach Artikel X Absatz 5 des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

am 7. Februar 2000

in Kraft getreten sind.

Gleichzeitig wird nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 4. September 2002 bekannt gemacht, dass diese nach ihrem Artikel 2 Absatz 1

am 7. Februar 2000

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
von Änderungen
der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen**

Vom 2. August 2012

Die Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband) hat am 5. Oktober 2011 Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Die Änderungen werden auf Grund des Artikels X Nummer 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentübereinkommen (BGBl. 1976 II S. 649) nachstehend bekannt gemacht.

Die Änderungen sind

am 1. Juli 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. September 2011 (BGBl. II S. 1023).

Berlin, den 2. August 2012

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)

Angenommen am 5. Oktober 2011 von der Versammlung des Verbands
für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband)
auf ihrer zweiundvierzigsten (18. ordentlichen) Tagung
vom 26. September bis 5. Oktober 2011
mit Wirkung vom 1. Juli 2012

Amendments to the Regulations under the Patent Cooperation Treaty (PCT)

Adopted on October 5, 2011, by the Assembly
of the International Patent Cooperation Union (PCT Union)
at its forty-second (18th ordinary) session held from September 26 to October 5, 2011,
with effect from July 1, 2012

Modifications du règlement d'exécution du traité de coopération en matière de brevets (PCT)

adoptées le 5 octobre 2011 par l'Assemblée de l'Union internationale
de coopération en matière de brevets (Union du PCT)
à sa quarante-deuxième session (18^e session ordinaire) tenue du 26 septembre au 5 octobre 2011,
avec effet à partir du 1^{er} juillet 2012

(Übersetzung)

Table of Amendments¹⁾

Rule 17.1(b-bis)
Rule 20.7(b)
Rule 34.1(c)(ii) and (e)
Rule 82.2
Rule 82^{quater}

1) The amendments of Rule 17.1(b-bis) shall apply to any international application, irrespective of its international filing date, in respect of which the time limit under amended Rule 17.1(b-bis) expires on or after July 1, 2012.

The amendments of Rule 20.7(b) shall apply to any international application whose international filing date is on or after July 1, 2012.

The amendments of Rule 34 shall apply to any international application, irrespective of its international filing date, in respect of which an international search is carried out on or after July 1, 2012.

Rule 82.2 as in force before July 1, 2012, shall continue to apply to any international application whose international filing date is before July 1, 2012, and in respect of which the six-month time limit for the submission of evidence referred to in Rule 82.1(c) as applicable by virtue of Rule 82.2(b) expires on or after July 1, 2012.

New Rule 82^{quater} shall apply to any international application, irrespective of its international filing date, in respect of which the six-month time limit for the submission of evidence referred to in new Rule 82^{quater}.1(a) expires on or after July 1, 2012.

Table des modifications¹⁾

Règle 17.1.b-bis)
Règle 20.7.b)
Règle 34.1.c)(ii) et e)
Règle 82.2
Règle 82^{quater}

1) Les modifications de la règle 17.1.b-bis) s'appliquent à toute demande internationale, quelle que soit sa date de dépôt international, à l'égard de laquelle le délai prévu par la règle 17.1.b-bis) modifiée expire le 1^{er} juillet 2012 ou après cette date.

Les modifications de la règle 20.7.b) s'appliquent à toute demande internationale dont la date de dépôt international est le 1^{er} juillet 2012 ou une date ultérieure.

Les modifications de la règle 34 s'appliquent à toute demande internationale, quelle que soit sa date de dépôt international, qui fait l'objet d'une recherche internationale le 1^{er} juillet 2012 ou après cette date.

La règle 82.2 en vigueur avant le 1^{er} juillet 2012 continue de s'appliquer à toute demande internationale dont la date de dépôt international est antérieure au 1^{er} juillet 2012 et à l'égard de laquelle le délai de six mois pour la présentation des preuves visées à la règle 82.1.c) applicable en vertu de la règle 82.2.b) expire le 1^{er} juillet 2012 ou après cette date.

La nouvelle règle 82^{quater} s'applique à toute demande internationale, quelle que soit sa date de dépôt international, à l'égard de laquelle le délai de six mois pour la présentation des preuves visées à la nouvelle règle 82^{quater}.1.a) expire le 1^{er} juillet 2012 ou après cette date.

Liste der Änderungen¹⁾

Regel 17.1 Absatz b-bis
Regel 20.7 Absatz b
Regel 34.1 Absatz c Ziffer ii und Absatz e
Regel 82.2
Regel 82^{quater}

1) Die Änderungen der Regel 17.1 Absatz b-bis finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, unabhängig von ihrem internationalen Anmeldedatum, für welche die Frist nach der geänderten Regel 17.1 Absatz b-bis am oder nach dem 1. Juli 2012 abläuft.

Die Änderungen der Regel 20.7 Absatz b finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, deren internationales Anmeldedatum der 1. Juli 2012 oder ein späteres Datum ist.

Die Änderungen der Regel 34 finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, unabhängig von ihrem internationalen Anmeldedatum, für welche am oder nach dem 1. Juli 2012 eine internationale Recherche durchgeführt wird.

Die vor dem 1. Juli 2012 geltende Regel 82.2 findet weiterhin Anwendung auf internationale Anmeldungen, deren internationales Anmeldedatum vor dem 1. Juli 2012 liegt und für welche die Sechsmonatsfrist für die Vorlage von Nachweisen nach Regel 82.1 Absatz c, wenn aufgrund der Regel 82.2 Absatz b anwendbar, am oder nach dem 1. Juli 2012 abläuft.

Die neue Regel 82^{quater} findet Anwendung auf internationale Anmeldungen, unabhängig von ihrem internationalen Anmeldedatum, für welche die Sechsmonatsfrist für die Vorlage von Nachweisen nach der neuen Regel 82^{quater}.1 Absatz a am oder nach dem 1. Juli 2012 abläuft.

Amendments²⁾Modifications²⁾Änderungen²⁾

Rule 17

The Priority Document

17.1 Obligation to Submit Copy of Earlier National or International Application

(a) and (b) [No change]

(b-bis) Where the priority document is, in accordance with the Administrative Instructions, made available to the International Bureau from a digital library prior to the date of international publication of the international application, the applicant may, instead of submitting the priority document, request the International Bureau, prior to the date of international publication, to obtain the priority document from such digital library.

(c) and (d) [No change]

17.2 [No change]

Rule 20

International Filing Date

20.1 to 20.6 [No change]

20.7 Time Limit

(a) [No change]

(b) Where neither a correction under Article 11(2) nor a notice under Rule 20.6(a) confirming the incorporation by reference of an element referred to in Article 11(1)(iii)(d) or (e) is received by the receiving Office prior to the expiration of the applicable time limit under paragraph (a), any such correction or notice received by that Office after the expiration of that time limit but before it sends a notification to the applicant under Rule 20.4(i) shall be considered to have been received within that time limit.

20.8 [No change]

Rule 34

Minimum Documentation

34.1 Definition

(a) and (b) [No change]

(c) Subject to paragraphs (d) and (e), the "national patent documents" shall be the following:

(i) [no change]

(ii) the patents issued by the Federal Republic of Germany, the People's Republic of China, the Republic of Korea and the Russian Federation,

(iii) to (vi) [no change]

(d) [No change]

²⁾ The following reproduces, for each Rule that was amended, the amended text. Where a part of any such Rule has not been amended, the indication "[No change]" appears.

Règle 17

Document de priorité

17.1 Obligation de présenter une copie d'une demande nationale ou internationale antérieure

a) et b) [Sans changement]

b-bis) Si le document de priorité est, conformément aux instructions administratives, mis à la disposition du Bureau international auprès d'une bibliothèque numérique avant la date de publication internationale de la demande internationale, le déposant peut, au lieu de remettre le document de priorité, demander au Bureau international, avant la date de publication internationale, de se procurer le document de priorité auprès de la bibliothèque numérique.

c) et d) [Sans changement]

17.2 [Sans changement]

Règle 20

Date du dépôt international

20.1 à 20.6 [Sans changement]

20.7 Délai

a) [Sans changement]

b) Lorsque aucune correction selon l'article 11.2) ni aucune communication selon la règle 20.6.a) confirmant l'incorporation par renvoi d'un élément mentionné à l'article 11.1)iii)d) ou e) n'est reçue par l'office récepteur avant l'expiration du délai applicable en vertu de l'alinéa a), toute correction ou communication de ce type qui parvient à cet office après l'expiration dudit délai mais avant qu'il ait envoyé au déposant une notification en vertu de la règle 20.4.i) est considérée comme ayant été reçue dans ce délai.

20.8 [Sans changement]

Règle 34

Documentation minimale

34.1 Définition

a) et b) [Sans changement]

c) Sous réserve des alinéas d) et e), sont considérés comme «documents nationaux de brevets»:

i) [sans changement]

ii) les brevets délivrés par la Fédération de Russie, la République de Corée, la République fédérale d'Allemagne et la République populaire de Chine;

iii) à vi) [sans changement]

d) [Sans changement]

²⁾ On trouvera reproduit ci-après, pour chaque règle qui a été modifiée, le texte modifié. L'absence de modification d'une partie d'une telle règle est indiquée par la mention «[Sans changement]».

Regel 17

Der Prioritätsbeleg

17.1 Verpflichtung zur Einreichung einer Abschrift der früheren nationalen oder internationalen Anmeldung

a) und b) [Unverändert]

b-bis) Wird der Prioritätsbeleg dem Internationalen Büro in Übereinstimmung mit den Verwaltungsvorschriften vor dem Datum der internationalen Veröffentlichung der internationalen Anmeldung in einer digitalen Bibliothek zugänglich gemacht, so kann der Anmelder, statt den Prioritätsbeleg einzureichen, vor dem Datum der internationalen Veröffentlichung beim Internationalen Büro beantragen, dass es den Prioritätsbeleg aus der digitalen Bibliothek abrufen.

c) und d) [Unverändert]

17.2 [Unverändert]

Regel 20

Internationales Anmeldedatum

20.1 bis 20.6 [Unverändert]

20.7 Frist

a) [Unverändert]

b) Geht weder eine Richtigstellung nach Artikel 11 Absatz 2 noch eine Mitteilung nach Regel 20.6 Absatz a über die Bestätigung der Einbeziehung durch Verweis eines in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer iii Buchstabe d oder e genannten Bestandteils vor Ablauf der nach Absatz a anwendbaren Frist beim Anmeldeamt ein, so gilt eine solche Richtigstellung oder Mitteilung, die nach Ablauf dieser Frist bei diesem Amt eingeht, aber bevor dieses dem Anmelder eine Benachrichtigung nach Regel 20.4 Ziffer i gesandt hat, als innerhalb dieser Frist eingegangen.

20.8 [Unverändert]

Regel 34

Mindestprüfstoff

34.1 Begriffsbestimmung

a) und b) [Unverändert]

c) Vorbehaltlich der Absätze d und e sind als „nationale Patentschriften“ anzusehen:

i) [Unverändert]

ii) die von der Bundesrepublik Deutschland, von der Republik Korea, von der Russischen Föderation und von der Volksrepublik China erteilten Patente,

iii) bis vi) [Unverändert]

d) [Unverändert]

²⁾ Nachstehend werden alle Regeln, an denen Änderungen vorgenommen wurden, im geänderten Wortlaut wiedergegeben. Bei Teilen einer solchen Regel, die unverändert geblieben sind, erscheint der Hinweis „[Unverändert]“.

(e) Any International Searching Authority whose official language, or one of whose official languages, is not Chinese, Japanese, Korean, Russian or Spanish is entitled not to include in its documentation those patent documents of the People's Republic of China, Japan, the Republic of Korea, the Russian Federation and the former Soviet Union as well as those patent documents in the Spanish language, respectively, for which no abstracts in the English language are generally available. English abstracts becoming generally available after the date of entry into force of these Regulations shall require the inclusion of the patent documents to which the abstracts refer no later than six months after such abstracts become generally available. In case of the interruption of abstracting services in English in technical fields in which English abstracts were formerly generally available, the Assembly shall take appropriate measures to provide for the prompt restoration of such services in the said fields.

(f) [No change]

Rule 82

Irregularities in the Mail Service

82.1 [No change]

82.2 [Deleted]

Rule 82^{quater}

Excuse of Delay in Meeting Time Limits

82^{quater}.1 Excuse of Delay in Meeting Time Limits

(a) Any interested party may offer evidence that a time limit fixed in the Regulations for performing an action before the receiving Office, the International Searching Authority, the Authority specified for supplementary search, the International Preliminary Examining Authority or the International Bureau was not met due to war, revolution, civil disorder, strike, natural calamity or other like reason in the locality where the interested party resides, has his place of business or is staying, and that the relevant action was taken as soon as reasonably possible.

(b) Any such evidence shall be addressed to the Office, Authority or the International Bureau, as the case may be, not later than six months after the expiration of the time limit applicable in the given case. If such circumstances are proven to the satisfaction of the addressee, delay in meeting the time limit shall be excused.

e) Chaque administration chargée de la recherche internationale dont la langue officielle ou l'une des langues officielles n'est pas le chinois, le coréen, l'espagnol, le japonais ou le russe est autorisée à ne pas faire figurer dans sa documentation les éléments de la documentation de brevets de la République populaire de Chine, les éléments de la documentation de brevets de la République de Corée, les éléments de la documentation de brevets en espagnol, les éléments de la documentation de brevets du Japon et les éléments de la documentation de brevets de la Fédération de Russie et de l'ex-Union soviétique, respectivement, pour lesquels des abrégés anglais ne sont pas généralement disponibles. Si des abrégés anglais deviennent généralement disponibles après la date d'entrée en vigueur du présent règlement d'exécution, les éléments que ces abrégés concernent seront insérés dans la documentation dans les six mois suivant la date à laquelle ces abrégés deviennent généralement disponibles. En cas d'interruption de services d'abrégés anglais dans les domaines techniques où des abrégés anglais étaient généralement disponibles, l'Assemblée prend les mesures appropriées en vue de rétablir promptement de tels services dans ces domaines techniques.

f) [Sans changement]

Règle 82

Perturbations dans le service postal

82.1 [Sans changement]

82.2 [Supprimée]

Règle 82^{quater}

Excuse de retard dans l'observation de délais

82^{quater}.1 Excuse de retard dans l'observation de délais

a) Toute partie intéressée peut faire la preuve qu'un délai prévu dans le règlement d'exécution pour l'accomplissement d'un acte devant l'office récepteur, l'administration chargée de la recherche internationale, l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire, l'administration chargée de l'examen préliminaire international ou le Bureau international n'a pas été respecté en raison de guerre, de révolution, de désordre civil, de grève, de calamité naturelle ou d'autres raisons semblables, dans la localité où la partie intéressée a son domicile, son siège ou sa résidence, et que les mesures nécessaires ont été prises dès que cela a été raisonnablement possible.

b) Cette preuve doit être adressée à l'office, à l'administration ou au Bureau international, selon le cas, au plus tard six mois après l'expiration du délai applicable en l'espèce. Si, au vu de la preuve produite, le destinataire est convaincu que de telles circonstances ont existé, le retard dans l'observation du délai est excusé.

e) Ist Chinesisch, Japanisch, Koreanisch, Russisch oder Spanisch keine Amtssprache einer Internationalen Recherchenbehörde, so braucht die Behörde Patentschriften Japans, der Republik Korea, der Russischen Föderation, der ehemaligen Sowjetunion und der Volksrepublik China sowie Patentschriften in spanischer Sprache, für die Zusammenfassungen in englischer Sprache nicht allgemein verfügbar sind, nicht in ihren Prüfstoff aufzunehmen. Werden englische Zusammenfassungen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsordnung allgemein verfügbar, so sind die Patentschriften, auf die sich diese Zusammenfassungen beziehen, spätestens sechs Monate, nachdem die Zusammenfassungen allgemein verfügbar geworden sind, in den Prüfstoff einzubeziehen. Werden Zusammenfassungen in englischer Sprache auf Gebieten, auf denen früher englische Zusammenfassungen allgemein verfügbar waren, nicht mehr erstellt, so hat die Versammlung zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen, um für die unverzügliche Wiederherstellung der Zusammenfassungsdienste zu sorgen.

f) [Unverändert]

Regel 82

Störungen im Postdienst

82.1 [Unverändert]

82.2 [Gestrichen]

Regel 82^{quater}

Entschuldigung von Fristüberschreitungen

82^{quater}.1 Entschuldigung von Fristüberschreitungen

a) Jeder Beteiligte kann den Beweis anbieten, dass die Überschreitung einer in der Ausführungsordnung festgesetzten Frist zur Vornahme einer Handlung vor dem Anmeldeamt, der Internationalen Recherchenbehörde, der für die ergänzende Recherche bestimmten Behörde, der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde oder dem Internationalen Büro auf einen Krieg, eine Revolution, eine Störung der öffentlichen Ordnung, einen Streik, eine Naturkatastrophe oder ähnliche Ursachen an seinem Sitz oder Wohnsitz, am Ort seiner Geschäftstätigkeit oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückzuführen ist und dass die maßgebliche Handlung so bald wie zumutbar vorgenommen wurde.

b) Dieser Nachweis ist spätestens sechs Monate nach Ablauf der jeweils geltenden Frist an das Amt, die Behörde bzw. das Internationale Büro zu richten. Sind solche Umstände dem Empfänger hinreichend nachgewiesen worden, so wird die Fristüberschreitung entschuldigt.

(c) The excuse of a delay need not be taken into account by any designated or elected Office before which the applicant, at the time the decision to excuse the delay is taken, has already performed the acts referred to in Article 22 or Article 39.

c) L'excuse de retard n'a pas à être prise en considération par un office désigné ou élu devant lequel le déposant, au moment où la décision d'excuser ce retard est prise, a déjà accompli les actes visés à l'article 22 ou à l'article 39.

c) Die Entschuldigung der Fristüberschreitung muss von einem Bestimmungsamt oder ausgewählten Amt nicht berücksichtigt werden, wenn der Anmelder die in Artikel 22 bzw. Artikel 39 genannten Handlungen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung, die Fristüberschreitung zu entschuldigen, getroffen wird, bereits vor diesem Amt vorgenommen hat.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger
im internationalen Geschäftsverkehr**

Vom 2. August 2012

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BGBl. 1998 II S. 2327, 2329) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Estland	am	12. Februar 2005
Irland	am	21. November 2003
Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	10. Oktober 2010
Russische Föderation	am	17. April 2012
Südafrika	am	18. August 2007

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (BGBl. 2002 II S. 67).

Berlin, den 2. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 14,05 € (12,60 € zuzüglich 1,45 € Versand-
kosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuer-
satz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen

Vom 9. August 2012

Das Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der
Beschusszeichen für Handfeuerwaffen (BGBl. 1971 II S. 989, 990) ist nach
seinem Artikel VII Absatz 1 für die

Vereinigten Arabischen Emirate
in Kraft getreten.

am 9. April 2008

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
25. Januar 1995 (BGBl. II S. 199).

Berlin, den 9. August 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney